

# RS Vwgh 1998/9/28 98/16/0024

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.09.1998

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

ABGB §1392;

ErbStG §12 Abs1 Z1;

ErbStG §15 Abs1 Z17;

ErbStG §18;

## Rechtssatz

Ausführungen zur Ermittlung, wer zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers Gläubiger derjenigen Geldforderungen war, die in den vom Finanzamt in das aktive Nachlaßvermögen einbezogenen Sparbüchern verkörpert waren, sowie zur Rechtsnatur von Sparbüchern. (hier: Der AbgPfl bringt vor, ein unbekannter Dritter habe sich die Sparbücher widerrechtlich angeeignet und die Guthaben behoben, die Sparbücher seien gar nicht Gegenstand des Erwerbes von Todes wegen gewesen. In dem vom Gerichtskommissar errichteten Inventar sind diese Sparbücher nicht enthalten).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998160024.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)